



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberfinanzdirektionen
- Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen -

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
BEARBEITET VON Lander Grabenwea 35, 53175 Bonn
ZI Ralf Nimmergut

Nachrichtlich:
Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung

TEL +49 (0) 1888 682-4380 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 1888 682-2279
E-MAIL IIIA1@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 17. Januar 2007

BETREFF **Energiesteuerrecht / Biokraftstoffquote**

GZ **III A 1 - V 9905/06/0001**

DOK 2007/0019750

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes (BioKraftQuG) zum 1. Januar 2007 wurde eine ordnungsrechtliche Verpflichtung eingeführt, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen (Biokraftstoffquote) in Deutschland in Verkehr zu bringen. Ziel ist es, den weiteren Ausbau der Biokraftstoffe auf eine tragfähige Basis zu stellen, die Einhaltung der mit der Förderung der Biokraftstoffe verfolgten energie- und umweltpolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Klimaschutz zu sichern sowie durch den weitgehenden Ersatz der Steuerbegünstigung der Biokraftstoffe durch die Quotenpflicht einen Beitrag zum Subventionsabbau und zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes zu leisten. Die Biokraftstoffquote wird in den §§ 37a bis 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt, darüber hinaus wird auch die Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 50 EnergieStG) teilweise neu geregelt.

I. Allgemeines

Die Regelungen des Erlasses vom 15. September 2006 - III A 1 - V 0205/05/0001, DOK 2006/0141001 zu den Biokraft- und Bioheizstoffen bleiben bestehen und gelten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden oder diesem Erlass widersprechen, sinngemäß auch für die Biokraftstoffquote.

II. Zu den Regelungen der Biokraftstoffquote im BImSchG

1. Zur Quotenverpflichtung

Die Mineralölwirtschaft wird durch § 37a Abs. 1 BImSchG ordnungsrechtlich verpflichtet, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen, jeweils bezogen auf den gesamten jährlichen Absatz eines Unternehmens an Diesel-, Otto- und Biokraftstoffen, zu vertreiben. Die Quotenverpflichtung der Unternehmen nach dem BImSchG knüpft grundsätzlich an das Entstehen der Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz an. Die einzelnen Steuerentstehungstatbestände des Energiesteuergesetzes, die eine Quotenpflicht auslösen, sind in § 37a Abs. 1 Satz 2 BImSchG genannt.

Zu beachten ist, dass die direkte Abgabe von Kraftstoffen an die in § 37a Abs. 1 Satz 3 bis 8 BImSchG genannten Einrichtungen keine Quotenverpflichtung auslöst. Ist die Quotenverpflichtung aber mit der Steuerentstehung ausgelöst worden, kann diese durch eine spätere Abgabe an die genannten Einrichtungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die an die in § 37a Abs. 1 Satz 3 bis 8 BImSchG genannten Einrichtungen gelieferten Mengen sind immer durch gesonderte Anschreibungen oder in Absprache mit der Zentralstelle Biokraftstoffquote in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis, ob die Quotenanschreibungen den Anforderungen nach § 2 der 36. BImSchV entsprechen, wird im Rahmen der Sachbearbeitung der Zentralstelle Biokraftstoffquote geprüft.

2. Zum Quotenverpflichteten

Quotenverpflichteter ist gem. § 37a Abs. 2 BImSchG grundsätzlich der jeweilige Steuerschuldner nach dem Energiesteuergesetz. Lediglich in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG („kaufmännischer“ Einlagerer) wird der Einlagerer Quotenverpflichteter. In diesen Fällen hat der Steuerlagerinhaber die Einlagerer mit der monatlichen Energiesteueranmeldung zu benennen und die zur Versteuerung angemeldeten Mengen auf diese aufzuteilen. Benennt der Steuerlagerinhaber seine kaufmännischen Einlagerer nicht, so wird er selbst Quotenverpflichteter, insoweit besteht hier quasi ein Wahlrecht des Steuerlagerinhabers.

3. Zur Quotenhöhe

Ab dem 1. Januar 2007 sind getrennte Quoten für Otto- und Dieseldieselkraftstoffe vorgesehen, die sich auf den Energiegehalt des jeweiligen Kraftstoffabsatzes beziehen.

Der Energiegehalt der Kraftstoffe beträgt für

Biodiesel	32,65 MJ/l,
Pflanzenöl	34,59 MJ/l,
Bioethanol	21,06 MJ/l,
BtL	33,45 MJ/l,
fossilen Dieseldiesel kraftstoff	35,87 MJ/l und für
fossilen Ottokraftstoff	32,48 MJ/l.

Die Quoten betragen gem. § 37a Abs. 3 BImschG

bei Dieseldieselkraftstoffen bezogen auf die Gesamtmenge Dieseldieselkraftstoff zuzüglich der Dieseldieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffe

4,4 % ab dem Jahr 2007,

bei Ottokraftstoffen bezogen auf die Gesamtmenge Ottokraftstoff zuzüglich der Ottokraftstoff ersetzenden Biokraftstoffe

1,2 % für das Jahr 2007,

2,0 % für das Jahr 2008,

2,8 % für das Jahr 2009 und

3,6 % ab dem Jahr 2010.

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2009 zusätzlich eine Gesamtquote festgelegt. Diese beträgt, bezogen auf den Energiegehalt der Gesamtmenge an Otto- und Dieseldieselkraftstoffen zuzüglich der diese ersetzenden Biokraftstoffe

6,25 % für das Jahr 2009,

6,75 % für das Jahr 2010,

7,00 % für das Jahr 2011,

7,25 % für das Jahr 2012,

7,50 % für das Jahr 2013,

7,75 % für das Jahr 2014 und

8,00 % ab dem Jahr 2015.

Hinweis: Biokraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, sind nicht auf die Quotenerfüllung anzurechnen und werden nicht auf die Gesamtabsatzmenge

angerechnet, da die Versteuerung dieser Kraftstoffe nach § 2 Abs. 3 EnergieStG erfolgt (vgl. § 37a Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

4. Zur Quotenabrechnung

Die Berechnung und Überwachung der Biokraftstoffquote erfolgt bei der Zentralstelle Biokraftstoffquote beim HZA Frankfurt / Oder. Die Zentralstelle erteilt jedem Quotenverpflichteten eine Registriernummer und führt ein elektronisches Register, das alle für den Quotenverpflichteten erforderlichen Angaben enthält. Die Registriernummer enthält insbesondere die Unternehmensnummer aus dem IT Verfahren BISON. Die nach § 23a EnergieStV vorgesehene Mehrausfertigung der Steueranmeldung ist von den für den Steuerpflichtigen zuständigen HZÄ monatlich der Zentralstelle Biokraftstoffquote zuzusenden. Die Jahresquotenanmeldung der in Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen sowie die darüber hinaus erforderlichen Angaben (§ 37c Abs. 1 Satz 2 BImSchG) sind von dem Quotenverpflichteten bis spätestens zum 15. April des auf die Entstehung der Quotenverpflichtung folgenden Jahres direkt der Zentralstelle Biokraftstoffquote zu übersenden.

5. Die Erfassung der Quotenverpflichteten und Dritten in den IT Verfahren BISON und PRÜF

Das für den Quotenverpflichteten zuständige Hauptzollamt (Dienststelle, die die energiesteuerrechtliche Erlaubnis erteilt hat) erfasst jeweils die Daten zum Überwachungsgegenstand Biokraftstoffquote im IT-Verfahren BISON. Zur Biokraftstoffquote werden in Kürze neue Überwachungsgegenstände im IT-Verfahren BISON eingestellt. Abweichend von Satz 1 werden die Daten zum Unternehmen und Überwachungsgegenstand des Dritten und des kaufmännischen Einlagerers von der Zentralstelle Biokraftstoffe erfasst, weil diese Personen dem Hauptzollamt in der Regel nicht bekannt sind. Bei der Risikobewertung der Überwachungsgegenstände Biokraftstoffquote im IT-Verfahren PRÜF ist zu berücksichtigen, dass für den Quotenverpflichteten und für den Dritten bereits risikobewertete Überwachungsgegenstände im IT-Verfahren BISON bestehen müssen. In diesen Fällen genügt die Risikobewertung der neuen Überwachungsgegenstände Biokraftstoffquote mit dem Risikofaktor 90 (Steueraufsichtsmaßnahmen sind ausreichend). Hingegen bestehen für den kaufmännischen Einlagerer bisher keine energiesteuerrechtlichen Verpflichtungen, so dass in diesen Fällen die Risikobewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Quotenverpflichtung zunächst mit dem Risikofaktor 50 (Prüfung nur auf besondere Veranlassung) angemessen erscheint.

6. Zu der Ausgleichsabgabe

Um zu verhindern, dass Unternehmen, die die Quotenverpflichtung nicht erfüllen, wirtschaftlich besser gestellt werden als Unternehmen, die die Quote einhalten, ist eine entsprechende Ausgleichsabgabe vorgesehen. Die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung der Abgabe obliegt **ausschließlich der Zentralstelle Biokraftstoffquote**. Erfüllt ein Dritter seine vertraglichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Quote nicht, wird die Abgabe ausschließlich gegen den Quotenverpflichteten und nicht gegen den Dritten festgesetzt.

7. Kleinbetragsregelung

Eine aufgrund der Nichterfüllung der Quotenverpflichtung nach § 37c Abs. 2 BImSchG durch die Zentralstelle Biokraftstoffquote zu erhebende Abgabe wird nicht festgesetzt, sofern der zu erhebende Abgabebetrag weniger als 10 EURO beträgt.

8. Zu den quotenrechtlichen Besonderheiten

Gemäß § 37b Satz 8 BImSchG wird nicht auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote angerechnet:

- biogenes Öl, das in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wird,
- der Bioethanolanteil in Energieerzeugnissen mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Energieerzeugnisse der Unterposition 3824 90 99 der Kombinierten Nomenklatur (z. B. E85) zugesetzt werden sowie
- Biogas.

Nicht von § 37b Satz 8 BImSchG erfasst wird das so genannte ETBE (Ethyl-Tertiär-Butyl-Ether), da dieses zwar aus 45,1% Bioethanol hergestellt wird, aber kein Bioethanol **enthält**.

9. Zur Übertragung der Quotenverpflichtung

Die Erfüllung der Quotenpflicht kann mittels eines schriftlichen Vertrages auf Dritte übertragen werden. Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Quotenverpflichtung ist der von den quotenpflichtigen Unternehmen der Zentralstelle Biokraftstoffquote vorzulegende Vertrag, der die in § 37a Abs. 4 Satz 3 BImSchG genannten Angaben enthalten muss. Bei der Übertragung der Quotenverpflichtung auf einen Dritten hat der Quotenverpflichtete eine Kopie des Vertrages spätestens bis zum 15. April des auf die Entstehung der Quotenverpflichtung folgenden Jahres direkt der Zentralstelle Biokraftstoffquote zu übersenden (§ 37c Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Der Dritte hat bis zum 15. April des auf die Entstehung der Quotenverpflichtung folgenden Jahres die aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verkehr ge-

brachte Menge von Biokraftstoff, bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe, der Zentralstelle Biokraftstoffquote anzugeben (§ 6 der 36. BImSchV).

III. Zur Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG

1. Entlastungsfähige Biokraftstoffe

Eine Steuerentlastung wird nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG nur noch für reine Biokraftstoffe, ausgenommen fossile Additive, gewährt.

Abweichend von diesem Grundsatz wird in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 EnergieStG eine Steuerentlastung auch für den in Mischungen mit fossilen Kraftstoffen enthaltenen Biokraft- und Bioheizstoffanteil gewährt.

Energieerzeugnisse mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 oder mehr als 90 Prozent sind hinsichtlich des Bioethanolanteils nicht entlastungsfähig.

Die Steuerentlastung für reine Biokraftstoffe wird gem. § 50 Abs. 1 Satz 5 EnergieStG nur für die Mengen Biokraftstoffe gewährt, welche die in § 37a Abs. 3 BImSchG genannten Mindestanteile überschreiten (so genannte „fiktive Quote“). Diese „fiktive Quote“ ist für alle Biokraftstoffe, für welche eine Steuerentlastung beantragt wird, vermindern zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Steuerschuldner um einen Quotenverpflichteten nach § 37a Abs.2 BImSchG handelt oder nicht.

2. Berechnung der fiktiven Quote

Bei der Berechnung der „fiktiven Quote“ entspricht die unter II. Nr. 3 aufgeführte energetische Quote nach § 37a Abs. 3 BImSchG der auf das Volumen des Biokraftstoffs bezogenen fiktiven Quote. Es muss hier keine Umrechnung erfolgen. Ab 2009 entspricht die fiktive Quote der Gesamtquote. Die fiktive Quote bezieht sich immer ausschließlich auf die nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 EnergieStG versteuerten Biokraftstoffe. Unversteuert abgegebene Kraftstoffe sowie fossile Kraftstoffe bleiben unberücksichtigt.

Beispiel: Pflanzenöl/Fettsäuremethylester, Jahr 2007:

Zu versteuernde Menge: 1.000 l Pflanzenöl

Fiktive Quote: 4,4 % von 1.000 l = 44 l

Entlastungsanspruch nach § 50 EnergieStG besteht für 1.000 l abzüglich 44 l = 956 l

Bei der Berechnung der fiktiven Quote für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 5 Nr. 3 EnergieStG (E85) wird bei der Berechnung nur der Bioethanolanteil zugrunde gelegt.

Beispiel: E85, Jahr 2007:

Zu versteuernde Menge: 1.000 l (850 l Bioethanol und 150 l Benzin)

Fiktive Quote: 1,2 % von 850 l = 10,2 l

Entlastungsanspruch nach § 50 EnergieStG besteht für 850 l abzüglich 10,2 l = 839,8 l

3. Zur Rückzahlung der Steuerentlastung

Nach § 94 Abs. 5 EnergieStV kann eine Steuerentlastung bis zum 1. April des der Steuerentstehung folgenden Jahres zurückgezahlt werden. Die Mengen an Biokraftstoffen, für die eine Rückzahlung der Steuerentlastung durchgeführt wurde, können auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung für das Jahr der Steuerentstehung angerechnet werden (§ 3 Abs. 3 der 36. BImSchV). Sofern eine Rückzahlung zwar rechtzeitig angemeldet, entgegen § 94 Abs. 5 Satz 2 EnergieStV aber nicht unverzüglich durchgeführt wurde, sind keine Mahnverfahren durchzuführen und keine Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Die Biokraftstoffmengen, für die eine Rückzahlung nicht durchgeführt wurde, können im Umkehrschluss zu § 3 Abs. 3 der 36. BImSchV nicht auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung angerechnet werden.

III. Zur Biokraftstoffeigenschaft in § 37b BImSchG und § 50 Abs. 4 EnergieStG

1. Einhaltung der Qualitätsnormen

Für die Berücksichtigung der Biokraftstoffe bei der Biokraftstoffquote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für die Gewährung der Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe nach § 50 EnergieStG müssen künftig die in § 50 Abs. 4 EnergieStG und in § 37b BImSchG genannten Qualitätsnormen erfüllt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Biokraft- und Bioheizstoffe mindestens den in der Anlage zu § 4 der 36. BImSchV bzw. der Anlage 1a zu § 94 Abs. 3 der EnergieStV genannten Qualitätsparametern entsprechen. **Werden diese Qualitätsparameter eingehalten, so gelten die Normen hinsichtlich der Quotenanrechenbarkeit und der energiesteuerlichen Anforderungen als erfüllt.**

2. Nachweis der Qualitätsnormen

Die Einhaltung der Normen ist durch Herstellererklärungen nachzuweisen. Die Hauptzollämter können als Nachweis der Erfüllung der Qualitätsnormen Analysezertifikate für eine zuordnungsfähige Entnahmemenge anfordern, aus welchen die Einhaltung der oben genannten Qualitätsparameter hervorgeht. Die Hauptzollämter fordern unter Berücksichtigung des Steuerausfallrisikos stichprobenweise die Vorlage eines Analysezertifikates.

Von jedem Entlastungsberechtigten bzw. Quotenverpflichteten wird mindestens 1 Analysezertifikat pro Quartal angefordert.

3. Nutzung von Biokraft- und Bioheizstoff von Endverwendern

Von Endverwendern, die Biokraft- und Bioheizstoff ausschließlich zum Eigenverbrauch herstellen, ist keine Vorlage von Analysezertifikaten zu fordern. Eine Überprüfung der Qualitätsnormen ist hier unverhältnismäßig.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung wird auf die Möglichkeit der Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 4 EnergieStG hingewiesen.

4. Verwendung von Pflanzenöl in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG

Hinsichtlich der energiesteuerlichen Behandlung von Pflanzenöl weise ich auf Folgendes hin:

In § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) sind die Steuersätze für solche Energieerzeugnisse festgelegt, die zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG regelt über das **Ähnlichkeitsprinzip**, dass andere als in § 2 Absatz 3 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse (z.B. Biokraft- und Bioheizstoffe) der gleichen Steuer unterliegen wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

Wird Pflanzenöl zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben, so findet § 50 Abs. 4 Satz 6 EnergieStG, nach dem Pflanzenöl nur dann als Biokraftstoff gilt, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2006) entsprechen, **keine** Anwendung. Damit ist bis zum 31. Dezember 2009 die vollständige Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG für den Steuerlagerinhaber möglich. Wenn diese Regelung nicht verlängert wird, kann ab dem 1. Januar 2010 Pflanzenöl, das zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet wird, nur noch dann teilweise oder vollständig von der Steuer entlastet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 53, 54 oder 55 EnergieStG erfüllt sind.

IV. Zum Erlass vom 15. September 2006 - III A 1 - V 0205/05/0001 DOK 2006/0141001

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2, Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff kann in diesen Fällen grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. In besonderes gelagerten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamts die Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff rückgängig gemacht werden, wenn die Biokraft- oder Bioheizstoffe einer nichtenergetischen Verwendung zugeführt werden sollen und hierfür eine Erlaubnis erteilt werden müsste.“

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Ziffer 3, Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen Endverwender durch Bestimmen zu Biokraft- bzw. Bioheizstoffherstellern werden, ist auf die Abgabe einer Steueranmeldung zu verzichten, sofern der zu erhebende Abgabebetrag nach einer Inanspruchnahme der Steuerentlastung weniger als 10 EURO betragen würde.“

Zu Ziffer 8:

Eine steuerliche Begünstigung von ETBE ist zukünftig ausgeschlossen. Die in Ziffer 8 geregelte Ermittlung des Biomasseanteils gilt aber weiterhin für die Ermittlung des auf die Biokraftstoffquote anrechenbaren Biokraftstoffanteils.

Zu den Ziffern 9 und 10:

Die Ziffern 9 und 10 des Erlasses werden ersatzlos gestrichen.

Zu Ziffer 14:

Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Biokraft- bzw. Bioheizstoffe im freien Verkehr

Nach dem Energiesteuergesetz können künftig Biokraftstoffe mit anderen Energieerzeugnissen im freien Verkehr gemischt werden. Um jedoch in diesen Fällen aufgrund der unterschiedlichen Entlastungssätze ungerechtfertigte Steuervorteile zu vermeiden, entsteht nach § 109 Abs. 3 Satz 1 EnergieStV für den in den Gemischen enthaltenen Anteil Fettsäuremethylester bzw. Pflanzenöl eine Steuer in Höhe der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EnergieStG vorgesehenen Steuerentlastung, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 109 Abs. 3 Satz 2 EnergieStV zur Anwendung kommt.“

V. Zur Zentralstelle Biokraftstoffquote

Neben der Überwachung und Abrechnung der Biokraftstoffquote wird die Zentralstelle Biokraftstoffquote beim HZA Frankfurt / Oder auch als zentrale Auskunftsstelle für Fragen im Bereich der Biokraftstoffe tätig sein

VI. Berichtspflicht

Ich bitte, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe - ZuV-Abteilung Freiburg (Vorort Energiesteuern) bis zum 31.05.2006 über die Erfahrungen im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen durch das sog. Biokraftstoffquotengesetz, zu berichten.

Im Auftrag

Peter Bille